

Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
Delvenau-Stecknitzniederung

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetz - WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.
Neben den Aufgaben der Gewässerunterhaltung regelt die Satzung insbesondere die Aufgaben der Deichunterhaltung, des Deichbaues und der künstlichen Entwässerung. Für diese Aufgaben sind die Mitglieder gemäß den Prinzipien des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vorteilsgerecht an der Verbandsaufgabe beteiligt.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name - Sitz - Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung und hat seinen Sitz in Ratzeburg, Kreis Herzogtum Lauenburg.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg und überträgt diesem Verband die verwaltungsmäßige und technische Abwicklung der nach § 3 wahrzunehmenden Aufgaben.
- (4) Der Verband umfasst die Einzugsgebiete des Gewässers Stecknitz, sowie in einer weiteren Abteilung die überschwemmungsgefährdeten Bereiche der Lauenburger Altstadt mit Kanalniederung.
- (5) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus den in der Anlage zur Satzung beigefügten Karten.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (= Abt. I) sind anstelle der Eigentümer der Grundstücke und Anlagen die Gemeinden

Basedow	Bröthen	Buchhorst
Büchen	Dalldorf	Fitzen
Langenlehsten	Lanze	Siebeneichen
Witzeeze	sowie die Stadt Lauenburg	

Verbandsmitglieder.

- (2) Mitglieder für die Verbandsaufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 (= Abt. II) und Nr. 3 (= Abt. III) sind alle jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (3) Mitglieder für die Verbandsaufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 (Abt. IV) sind die jeweiligen Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich Anlagen des Verbandes (Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft) gem. genehmigtem Anlagenverzeichnis befinden.

- (4) Mitglied für die Verbandsaufgabe nach § 3 Absatz 1 Nr. 5 (Abt. V) ist die Stadt Lauenburg/Elbe.
- (5) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand fortgeschrieben bzw. nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung vom Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe
 1. Abt. I
 - 1.1 Ausbau einschließlich naturnaher Umgestaltung und Unterhaltung von Gewässern.
 - 1.2 Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern lt. genehmigtem Anlagenverzeichnis.
 2. Abt. II
 - Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten.
 3. Abt. III
 - Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung von Anlagen zur Entwässerung sowie ggf. deren Beseitigung.
 4. Abt. IV
 - Die Unterhaltung von Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft lt. Anlagenverzeichnis durchzuführen.
 5. Abt. V
 - Schutz der Lauenburger Altstadt vor Hochwasser bzw. der im gemeinsamen öffentlichen Interesse liegenden Bereiche und Anlagen, nach den Prinzipien der Machbarkeit, welche sowohl hinsichtlich der technischen Möglichkeiten wie auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Bezug auf den Schutzwert zu prüfen sind.
- (2) Der Verband kann
 1. Grundstücke im Sinne des Gewässerschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege schützen, pflegen und entwickeln, insbesondere durch Gehölz- bzw. Knickpflege und Gestaltungsmaßnahmen, sowie die Betreuung von Schutzgebieten übernehmen.
 2. im Auftrag Unterhaltungsmaßnahmen und den Ausbau an Gewässern II. Ordnung sowie an Gewässern untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung für Nutznießer des Verbandes durchführen.
- (3) Dem Verband obliegt nicht die Durchführung privater, individueller Hochwasserschutzmaßnahmen an Gebäuden und Anlagen.
- (4) Bei Nichtdurchführbarkeit bzw. Unverhältnismäßigkeit der Hochwasserschutzmaßnahmen in Abt. V gilt § 24 Abs. 1 Satz 1 WVG entsprechend.

§ 3 a

- (1) Der Verband hat weiterhin die Aufgabe, die Lauenburger Altstadt vor Hochwassergefahren zu schützen (Abt. V).
- (2) Über die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 entscheidet der Verband nach pflichtgemäßem Ermessen.
Dabei hat er im Rahmen einer Machbarkeitsprüfung insbesondere die Technische Vertretbarkeit einer Maßnahme sowie deren Wirtschaftlichkeit in Bezug auf den materiellen Wert des zu schützenden Objektes zu berücksichtigen.
Ein Anspruch auf die Durchführung bestimmter Hochwasserschutzmaßnahmen besteht nicht

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen - Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Deichen und Anlagen vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Sandfänge, Stauanlagen, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse und die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die genehmigten Gewässerpflegepläne.
Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.
- (3) Dem Verband obliegt weiterhin die Erarbeitung der Machbarkeitsvoraussetzung für Hochwasserschutz im Bereich der Lauenburger Altstadt.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (2) Die Ausführung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 wird dem Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg übertragen.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen erforderlichen Stoffe (z.B. Steine, Erde, Rasen) von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche und genehmigungspflichtige Tatbestände entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes und deren Beauftragten zu dulden.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern und Deichen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubes haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 7

(zu § 6 WVG, § 47 LWG)

(Weitere) Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Alle an Gewässern errichteten Zäune müssen einen Mindestabstand von 0,80 m zur oberen Böschungskante einhalten und dürfen die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen. Quer zum Gewässer stehende Zäune sind mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 m von der oberen Böschungskante nicht beackert und nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in den vorgenannten Bereichen nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern bzw. Baulastträgern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Rohreinmündungen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen und andere bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.
- (12) Auf den im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern angelegten und im Anlagenverzeichnis aufgeführten Gewässerrandstreifen ist die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen. Abs. 8 bleibt davon unberührt.

§ 8

(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Hierzu wählt der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren 6 Schaubeauftragte. Gewählt werden kann der Personenkreis nach § 17 Abs. 2. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens 1 wöchiger Frist die Schaubeauftragten und die Wasserbehörde zur Teilnahme an der Schau ein. Sonstige Behörden im Einzelfall. (WVG § 45 Abs.1)
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten ein Schaugeld als pauschalen Auslagenersatz und eine Wegstreckenentschädigung.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Schauergebnis auf.
Der Vorstand veranlasst die Mängelabstellung.

2. Abschnitt

Verfassung

§ 10

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand. Der Ausschuss führt die Bezeichnung Verbandsausschuss.

§ 11

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 23 Mitglieder. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

Bezogen auf die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erfolgt die Zusammensetzung des Verbandsausschusses wie folgt:

- Die Ausschussmitglieder der Abt. I werden entsandt.
- Die Ausschussmitglieder der Abt. II und III werden von den dinglichen Mitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
- Die Mitglieder der Abt. IV werden von den Delegierten der Mitgliedsgemeinden aus Abt. I mitvertreten.
- Abt. V wird durch einen Delegierten der Stadt Lauenburg/Elbe vertreten.

- (2) Für die Abt. I gemäß § 2 Abs. 1 entsendet jede Mitgliedsgemeinde 1 Mitglied mit 1 Stimme. Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten dinglichen Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung bei den betroffenen Gemeinden und gemäß § 35 mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist ebenfalls einzuladen. Die Beitragsabteilungen (Abt II und III) wählen 12 Ausschussmitglieder, davon entfallen mind. 1/3 auf die Eigentümer der ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Stimmenzahl des einzelnen dinglichen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieser aus den Verbandsaufgaben lt. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 hat (1 BE = 1 Stimme).

Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam 1 Stimme.

Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigte teil, so haben die Teilnehmer gemeinsam 1 Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig (WVG § 48), wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.

- (3) Über die Wahl nach Abs. 2 ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben und der Aufsichtsbehörde zuzusenden ist.

§ 12

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Die Entsendung der Verbandsausschussmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 und 3 erfolgt für die gleiche Amtszeit. Das Amt des Ausschusses endet am 31. Dezember, erstmals 2007 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest nach § 11 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses

bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme und Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 13

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das WVG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schuleitenden Schaubeauftragten,
5. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Nachträge,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, Schaubeauftragte und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG und einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG,
12. Befreiung von Beitragsforderungen nach § 28 (6) WVG,
13. Wahl der Delegierten für den Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg.

§ 14

(zu § 50 i. V. m. § 48 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses/Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen gelten die Regeln des § 102 LVWG.
Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens einmal im Jahr eine Ausschusssitzung abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 15

(zu § 50 WVG, § 102 LVWG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang Änderungsmitteilungen beim Verbandsvorsteher eingegangen sind.

§ 16

(zu §§ 6 und 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
- (2) 3/5 der Vorstandsmitglieder sind aus den Beitragsabteilungen gem. § 2 Abs. 2 zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, dessen Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, durch welches ein Tagegeld und bare Auslagen abgegolten sind. Die Höhe des Sitzungsgeldes ist vom Verbandsausschuss zu beschließen.

§ 17

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, den Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden können
 - die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinde, bzw. deren Bevollmächtigte,
 - jedes Mitglied der Beitragsabteilung gem. § 2 Abs. 2, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsausschusses. Über den Antrag ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.

§ 18

Wahl der Delegierten

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Delegierten für den Verbandsausschuss des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg für die dort vorgesehene Amtszeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden können
 - Vorstandsmitglieder
 - Mitglieder des Verbandsausschusses
- (3) Gewählt wird wie zu § 17 Abs. 3, jedoch unter der Leitung des Verbandsvorstehers.
- (4) Der gewählte Delegierte verliert sein Amt beim Ausscheiden aus den Verbandsorganen des entsendenden Mitglieders. Wenn ein Delegierter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 19

(zu § 53 WVG)

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, erstmals 2008 und später alle 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den restlichen Zeitraum eine Ersatzperson nach § 17 zu wählen.

§ 20

(zu §§ 24, 25, 44, 45 und 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Absatz 1b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
7. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und seine Nachträge, sowie die Jahresrechnung aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 10.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen.
11. über Ausnahmen nach § 7 Abs. 4, Genehmigungen nach § 7 Abs. 8 und Vorschriften nach § 7 Abs. 10 zu entscheiden,
12. über die Widersprüche zu entscheiden.

§ 21

(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
In dringenden Fällen gelten die Regeln des § 102 LVwG.
Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.
Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 22

(zu § 56 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 23

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, im letzteren ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus.
- (5) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, über Verträge bis zu einem Wert von 10.000,00 € zu entscheiden. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband.

§ 24

(zu § 51 WVG)

Unterrichtung der Verbandsmitglieder gem. § 2

Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 11 erfolgen.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 25

(zu § 65 WVG, 6, 7, 8, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Hauswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember des Vorjahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 35 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zu Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 26

(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 27

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsarten/Beitragsmaßstab

Der Verband erhebt zur Erledigung seiner Aufgaben nach § 3 unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Beiträge für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Ziff. 1.1 und 1.2 verteilen sich auf die Mitglieder (Gemeinden) im Rahmen des § 21 LWVG in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Es kann ein Grundbeitrag in €/Mitglied gehoben werden. Im Übrigen ist der Beitrag in €/BE zu bestimmen. Die Beiträge werden durch Erlass der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Beitragslast für den Hochwasserschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) und für die künstliche Entwässerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) ist jeweils im Rahmen einer gesonderten Beitragsabteilung abzurechnen. Das zum Verband gehörende ehemalige Palmschleusenwärterhaus bildet mit dem Grundstücksteil ebenfalls eine gesonderte Beitragsabteilung.
- (3) Die Beitragslast für den Hochwasserschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) verteilt sich gleichmäßig auf den beitragspflichtigen Grundbesitz im Verhältnis der Einheitswerte des im Verbandsgebiet gelegenen Grundbesitzes.
- (4) Die Beitragslast für die künstliche Entwässerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) verteilt sich auf den beitragspflichtigen Grundbesitz nach 2 Faktoren. Auf dieser Grundlage wird der Entwässerungsbeitrag nach dem Verhältnis der Einheitswerte zu 50% und die übrigen 50% im Verhältnis der im Vorteilsgebiet gelegenen Flächengrößen des Grundbesitzes berechnet.
- (5) Bezüglich der Einheitswerte und der Beitragsflächen gelten zu Abs. 3 u. 4 folgende Regelungen:
 1. Grundbesitz im Sinne der Hebung ist die wirtschaftliche Einheit, wie sie von der Finanzverwaltung bei der Feststellung des Einheitswertes gebildet worden ist. Grundlage der Berechnung der Beitragslast nach dem Einheitswert sind die Daten zum Wert und zur Nutzungsart, die dem Verband jährlich vor Durchführung der Hebung durch die Finanzverwaltung übermittelt werden.
 2. Liegt der Grundbesitz insgesamt im Verbandsgebiet, so ist der Einheitswert des Finanzamtes zugrunde zu legen.
 3. Liegt Grundbesitz (wirtschaftliche Einheit) nur teilweise innerhalb des Verbandsgebietes und wurde bei der Bewertung durch das Finanzamt die Nutzungsart „Land- und Forstwirtschaft“ festgestellt, so gilt folgendes:
 - 3.1 Liegt der Wohnteil innerhalb des Verbandsgebietes, der Wirtschaftsteil (Fläche) aber nur teilweise, so ist der Einheitswert zugrunde zu legen. Der Einheitswert ist um den Wert der Flächen zu bereinigen, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen.
 - 3.2 Liegt der Wohnteil außerhalb und der Wirtschaftsteil (Fläche) ganz oder teilweise innerhalb des Verbandsgebietes, wird anstelle des Einheitswertes ein Ersatzwert (fiktiver Einheitswert) ermittelt.
 - 3.3 Bei der Wertermittlung zu Ziffer 3.1 und 3.2 ist von 1.074,00 € je ha Fläche, einheitlich für zu veranlagenden Grundbesitz, auszugehen. Eine Wertfortschreibung erfolgt durch Beschluss des Verbandsausschusses unter Hinzuziehung des Gutachterausschusses nach Abs. 8) einheitlich für das Verbandsgebiet.
 - 3.4 Die Regelungen zur Ermittlung der Einheitswerte und der Anwendung des Hebesatzes des Verbandes bleiben unberührt.
 - 3.5 Die Ermittlung der tatsächlich innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebietes gelegenen Flächen erfolgt gemäß Abs. 7.
 4. Für Grundbesitz mit öffentlich-rechtlicher Zweckbestimmung, der nicht bewertet ist, errechnet sich die Beitragslast ebenfalls nach einem Ersatzwert. Die Ermittlung des Ersatzwertes erfolgt gemäß Ziff. 3.3.
 5. Der Mindestbeitrag setzt sich aus einem pauschalierten Betrag für die Erfüllung der Verbandsaufgabe und den Verwaltungskosten für die Beitragshebung zusammen. Er beträgt 15,00 € je Grundbesitz und wird durch Beschluss des Verbandsausschusses aktualisiert.
 6. Maßgeblicher Messbetrag ist der nach dem Einheitswert ermittelte Messbetrag ohne Berücksichtigung der Grundsteuervergünstigungen.
 7. Der Jahresbeitrag bemisst sich nach den Angaben, die dem Verband durch die letzten Mitteilungen des Finanzamtes bzw. des Katasteramtes vor Durchführung der Hebung im laufenden Kalenderjahr bekannt sind.
Spätere Neufestsetzungen durch das Finanzamt / Katasteramt bleiben bei der Hebung unberücksichtigt.

8. Die Einheitswerte gelten im Sinne dieser Satzung je angefangene 511,00 € als Beitragseinheiten (BE) für die Mitglieder der Abt. Hochwasserschutz (§3 Abs. 1 Nr. 2). Die Beitragseinheiten (BE) für die Mitglieder der Abt. Künstl. Entwässerung (§3 Abs. 1 Nr. 3) ergeben sich aus den Einheitswerten (EW) je 511,00 € = 1,0 BE und der Mitgliedsfläche (ha) multipliziert mit einem Faktor $x =$ der der Verteilung von 50 % auf Einheitswert und 50 % auf die Fläche entspricht. Unter Zugrundelegung des Einheitswertes wird der Verbandsbeitrag mit einem vom Verbandsausschuss zu beschließenden Hebesatz festgesetzt.
- (6) Die Beitragslast für die Unterhaltung von Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft verteilt sich auf die vorteilhabenden Mitglieder im Verhältnis der zu unterhaltenden Längen (Rohrleitungslänge in m).
- (7) Beteiligt sind die im Vorteilsgebiet liegenden Flächen und ergeben sich aus dem Verbandsplan des ehemaligen Deich- und Entwässerungsverbandes Stecknitzniederung.
- (8) Der Beitragsmaßstab für den Beitrag nach Abs. 1 (Gewässerunterhaltung) wird von einem Gutachterausschuss ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören 2 vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Sofern die Flächen des Verbandsvorstehers betroffen sind, rückt an seine Stelle der stellvertretende Verbandsvorsteher.
- (9) Der Vorstand hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden. Bei den dinglichen Mitgliedern erfolgt die Fortschreibung auf der Grundlage der Angaben der Katasterverwaltung und Finanzverwaltung. Als Stichtag für die Fortschreibung des laufenden Jahres gilt der 01. Januar (§ 22 Abs. 4 Bewertungsgesetz).
- (10) Die Beitragslast für die Aufgaben des § 3 Abs. 2 verteilt sich auf die jeweiligen Antragsteller (Vorteilhabenden) in Höhe der je Grundstück entstandenen Aufwendungen. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand. Bei mehreren beteiligten Grundstücken im Verhältnis der beteiligten Grundstücke.
- (11) Die Beitragslast für die Aufgabe nach § 3a trägt die Stadt Lauenenburg/Elbe. Der Beitrag wird auf der Grundlage von 4.500 Beitragseinheiten (BE) gehoben. Die Berechnung ergibt sich aus Anlage 1. Der Hebesatz wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 28

(zu §§ 31, 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid.
Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 29

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet und deshalb gemahnt wurde, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Die Berechnung erfolgt nach der Landesverordnung (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung -VVKO-).
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 30

(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Betreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 31

(zu § 28 Abs. 6 WVG)
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Über eine Stundung, Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§ 32

(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für die Verbandsunternehmen heranziehen.

Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis, für den Hochwasserschutz und der künstlichen Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Vorstandsvorstehers.

Die Zustimmung des Vorstandes ist unverzüglich einzuholen.

4. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 33

(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Vorstandsvorsteher wahrgenommen werden.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 34

Dienstkräfte

Der Verband bedient sich des Personals beim Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg und den dort zur Verfügung gestellten Arbeits- und Sachkapazitäten. Der Geschäftsführer des GLV wird auch als Geschäftsführer des Verbandes tätig. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach der Satzung des GLV.

§ 35

(zu § 67 WVG)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg unter der Internetadresse www.kreis-rz.de. Im Falle von Rechtssetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den Lübecker Nachrichten und der Bergedorfer Zeitung veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Ist ein Hinweis in der Zeitung erforderlich, muss dieser zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen erfolgt sein; wird der Hinweis in der Zeitung durch einen entsprechenden Aushang ersetzt, gilt die Bekanntmachung mit Ablauf der Tages als bewirkt, in dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 36

(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

§ 37

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Vertreter der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 25-27, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4. Finanzämter

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 38
(zu § 72 WVG)
Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei:
1. der unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. der Aufnahme von Darlehen über 25.000,00 €
 3. der Übernahme von Bürgschaften
 4. der Verpflichtung aus Gewährverträgen und der Bestellung von Sicherheiten
 5. Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 2 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommt.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Die Verbandssatzung vom 09.01.2009 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss

Genehmigt und bekannt gemacht

Lauenburg, den 27.10.2010

Ratzeburg, den 06.01.2011

.....
Wolfgang Genczik
Verbandsvorsteher

i.A. Dr. Carl-Heinz Schulz
Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

Satzung Wasser- u. Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung Anlage 1

Ermittlung der Beitragseinheiten

Im Altstadtbereich der Stadt Lauenburg
Überschwemmungsgefährdeter Bereich befinden sich ca. 180 Gebäude.
Diese Anzahl wird als Bemessungsmaßstab herangezogen.

$\frac{180 \times 25.000,00}{1.000}$ Werteinheiten = 4.500 BE